



Freiwillige Feuerwehr Norderstedt • Stormarnstr. 2 • 22844 Norderstedt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Babara Ostmeier
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per e.-mail

Freiwillige Feuerwehr

Der Gemeindeführer
Norbert Berg
Stormarnstr.2
22844 Norderstedt

Telefon direkt 040 / 535 95 254

Fax 040 / 535 95 610

E-mail n.berg@feuerwehr-norderstedt.info

Datum 01.12.2014

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Betr.: Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes
Hier: **Berücksichtigung einer Musikabteilung in § 8 a BrSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freiwillige Feuerwehr Norderstedt bittet im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung des Brandschutzgesetzes die Musikzüge bzw. die Musikabteilungen explizit als Möglichkeit einer Abteilung im § 8 a BrSchG zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein unterhalten in einer großen Anzahl Musikzüge, die ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren sind.

Die Mitglieder dieser Musikzüge sind in der überwiegenden Anzahl dieser Einheiten keine aktiven Mitglieder, d.h. sie nehmen am Einsatzbetrieb nicht teil und sie verfügen häufig auch nicht über die Tauglichkeit für den Einsatzbetrieb.

Es fehlt ihnen damit an der Legitimation für die aktive Mitgliedschaft.

(gem. Mustersatzung für eine Ortswehr : § 5 a Musikzug,

(1) In den Musikzug können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(2) Zur Verstärkung des Klangkörpers können bis zur Hälfte der Personalstärke auch Personen in den Musikzug aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angehören.)

Daraus folgt, wenn nicht mindestens mehr als 50 % der Mitglieder eines Musikzuges gleichzeitig auch Einsatzbetrieb leisten, kann ein Musikzug nicht begründet und insofern auch nicht verstärkt werden.

Hinzu kommt, dass neben der fehlenden Legitimation als aktives Mitglied damit auch jegliches Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung fehlt.

Das neue Brandschutzgesetz verfolgt u.a. das Ziel auch Personengruppen, die nicht dem Einsatzbetrieb unterfallen, den Zugang zur Feuerwehr zu ermöglichen.

Die Erläuterung zum BrSchG Drucksache 18/2238 führt zu Nr. 6 (§ 8 a) im zweiten Absatz aus:

Die Gliederung der freiwilligen Feuerwehren im neuen § 8 a BrSchG stellt klar, dass die freiwillige Feuerwehr nach wie vor in Abteilungen gegliedert ist. Zwingend erforderlich ist eine Einsatzabteilung. Die Einrichtung von weiteren, im Gesetz abschließend genannten, Abteilungen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr, ist fakultativ möglich. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr zur Einrichtung weiterer Abteilungen dient der Klärstellung der Entscheidungskompetenzen.

Anregung:

Um den Stellenwert von Musikzügen bei den Freiwilligen Feuerwehren und ihren wichtigen Beitrag am kulturellen Leben in den Gemeinden zu unterstreichen sollte neben den Erläuterungen zum BrSchG die Möglichkeit einen Musikzug aufstellen und betreiben zu können im Brandschutzgesetz verankert werden.

Im neuen § 8 a sollte in Absatz 2 hinter Kinderabteilung nach einem Komma das Wort Musikabteilung eingefügt werden.

Absatz 2 hieße dann vollständig formuliert:

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung, eine Musikabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung im Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Berg
Freiwillige Feuerwehr Norderstedt
Gemeindewehrführer